



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Der Handwerker sonst und jetzt**

**Weiss, August**

**Leipzig, 1902**

III. Die Entartung des Zunftwesens und der Verfall des deutschen Handwerks.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-75177](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-75177)

so kann es nicht besser geschehen, als mit den Worten Wilhelm Grimms:

„Was kann reizender sein, als das Bild einer Stadt des Mittelalters? Künste, die nur Reichtum ernährte, zogen herbei, kunstreiche Kirchen und öffentliche Gebäude stiegen auf in den sichernden Mauern; grün bepflanzte Plätze erheiterten die zutraulichen Wohnungen und darin ein arbeitsames, reges Schaffen neben aller Lust im Spiel, Scherz, Tanz und Kriegsübungen. Eines gegründeten Reichtums sich bewusst, gingen die schön gekleideten Bürger daher, stolz auf ihre Freiheit, tapfer sie verteidigend gegen jede Anmassung, grossmütig in Geschenken, ehrbar und streng in ihrer Familie und fromm vor Gott.“

### **III. Die Entartung des Zunftwesens und der Verfall des deutschen Handwerks.**

#### **1. Ursachen der Entartung des Handwerks. Gegensatz zwischen Gesellen und Meistern.**

Es lässt sich selbstverständlich kein bestimmter Zeitpunkt angeben, von welchem an die Entartung des Zunftwesens datiert werden könnte. Diese setzte langsam und allmählich schon im 16. Jahrhundert ein, während das Handwerk noch seine grössten Triumphe feierte. Die Keime waren vorhanden; wirtschaftliche und politische Wandlungen liessen sie gedeihen. Solange die Stadt eine annähernd für sich abgeschlossene Welt bildete, konnte sie die einzelnen Arbeitskreise gegeneinander abgrenzen und für den unverkümmerten Nahrungsstand derselben sorgen. Dafür verlangte sie mit Recht, dass die Arbeit zunftgerecht erlernt und geübt werde.

„Als jedoch die Stadtgemeinde den Kern ihres selbstherrlichen Bestandes an den Staat hingeben musste, als die Welt wirtschaftlich immer grösser wurde und die Gewerbe- und Handelsschranken der Städte und Landgebiete fielen, da verloren auch die Zünfte ihren idealen Untergrund und mussten, sofern man die toten Formen eigensinnig festhalten

wollte, zu Heimstätten des Eigennutzes und der Beschränktheit herabsinken.“ Riehl.

Diese Wandlungen traten für einzelne Teile des Reiches bald früher, bald später ein. Von weittragender Bedeutung war für Norddeutschland das Sinken des hanseatischen Handels; die Völker, welche früher den Hanseaten Monopole verliehen hatten, bedurften der Lehrmeister nicht mehr; sie waren nunmehr im stande, selbständig Handelsverbindungen anzuknüpfen. Die Entdeckung des Seeweges nach Amerika und Indien schuf andere Handelsmittelpunkte; Lissabon und Antwerpen stiegen zu schwindelnder Höhe empor. Zwar wussten sich die grossen oberdeutschen Firmen den neuen Verhältnissen anzupassen; allein durch den wiederholten Staatsbankerott Spaniens wurden sie so schwer geschädigt, dass die in jahrhundertelang andauernder Arbeit erworbenen Reichtümer wieder verloren gingen; dazu kamen die niederländischen Unruhen, die schwer einzutreibenden französischen Ausstände und die wachsende Erbitterung zwischen den religiösen Parteien, so dass die Lage des Handwerks immer ungünstiger wurde. Die Macht der Städte war infolge der Erstarkung der Landesgewalten von der einstigen Höhe tief herabgesunken. Noch einmal rafften sie sich auf und traten in einen bedeutenden politischen Gegensatz zum Kaiser und zu den Fürsten, als die Reformation die Geister weckte und dem Freiheitsdrange der Bürger neue Ziele wies. Doch schnell und vernichtend fiel die Entscheidung zu ungunsten der Städte. Im Norden wurde 1537 Jürgen Wullenweber, dieser gewaltigste Vertreter des zünftlerischen Bürgertums, enthauptet und mit ihm sank die grosse Zeit der Hansa ins Grab. Im Süden erging nach Besiegung des schmalkaldischen Bundes ein schreckliches Strafgericht über die Städte, welche durch Truppen und vor allem durch ihr Geld die protestantische Sache unterstützt hatten. Die Abschaffung des Zunftregiments und die obrigkeitliche Bevormundung der Zünfte lähmte die Thatkraft des Bürgertums, die Höhe der auferlegten Kriegssteuern vernichtete den Wohlstand, so dass von der früheren Herrlichkeit nur ein schwacher Schatten blieb, der in den Stürmen des 30jährigen Krieges vollends dahinschwand. Unter solchen Umständen wurde es namentlich dem kleinen Meister schwer, seine Nahrung zu finden und die vielfachen Klagen über die Not der Zeit waren völlig berechtigt. Aber wie Abhilfe schaffen?

Statt zu erkennen, dass das Handwerk mehr Lebensluft brauche, um nicht zu ersticken, wurden die das Handwerk umgebenden Schranken enger gezogen. Durch starres Fest-

halten an den Formen hoffte man den Niedergang des Gewerbes aufhalten zu können.

Da es an Arbeitsgelegenheit fehlte, so sollte die Zahl der Meister verringert werden. Dies war nur möglich, indem der Zugang zum Handwerk mit allen Mitteln erschwert wurde. Waren bisher schon viele Personen vom Handwerk ausgeschlossen, so erweiterte man nun den Kreis derselben. Es ist geradezu haarsträubend zu sehen, zu welchen Verirrungen der menschliche Geist gelangen kann; da sollte einer unehrlich sein, weil er einmal mit einem Unehrliehen verkehrt hatte und ein anderer hatte einem solchen den letzten Liebesdienst erwiesen; dafür wurde ihm mit Spott und Verachtung gelohnt und wenn sein letztes Stündchen schlug, dann wollte sich niemand bereit finden lassen, den Armen der letzten Ruhe zu übergeben. Auch der war unehrlich, der einen Hund oder eine Katze tötete, ein Aas anrührte oder einen Selbstmörder abschnitt. Der Begriff der Unehrllichkeit war zu einer Wahndee geworden, der durch polizeiliche Vorschriften nicht beizukommen war. Darum blieb es auch ziemlich wirkungslos, als 1548 der Reichstag von Augsburg einen freien Weg bahnen wollte, indem er die Leinenweber, Barbieri, Müller, Zöllner, Pfeifer, Trommler und Bader für ehrlich erklärte.

Dem ersten Glied in der Kette der Erschwerungen folgten gar viele. Wenn auch das Vorgehen der Zünfte örtlich verschieden war, in der Hauptsache begegnen wir an allen Orten den gleichen Bestrebungen; darum genügt es, ein Handwerk herauszugreifen als typisches Beispiel. Ich wähle zu diesem Zwecke das Augsburger Goldschmiedehandwerk.

Dieses verlängerte 1555 die Gesellenzeit auf 6 Jahre, welche bei drei Meistern erstanden werden mussten — Nürnberg verlängerte 1560 die Gesellenzeit von zwei Jahren auf drei Jahre und 1573 auf fünf Jahre —. Den Meistersöhnen wurde gestattet, die Gesellenzeit auswärts zuzubringen. Doch auch dies genügte ihnen noch nicht und nach vielem Drängen erreichten sie es 1593, dass auch die Lehrzeit um zwei Jahre verlängert wurde; wenn also ein Geselle zu den Meisterstücken zugelassen werden wollte, musste er zwölf Jahre auf dem Handwerk gewesen sein und zwar durften die sechs Gesellenjahre nicht durch Wanderjahre unterbrochen werden. Von fremden Gesellen aber wurde verlangt, dass sie acht Jahre hier gesellenweise gearbeitet hätten. Diese Bestimmung war um so empfindlicher, als 1590 beschlossen wurde, jährlich nur sechs Gesellen und zwar zwei Goldschmiedsöhne, zwei Bürgersöhne und zwei fremde Gesellen zu den Meisterstücken zuzulassen unter Bevorzugung der in das Handwerk heiraten-

den Gesellen. Lieber wäre es freilich den Goldschmieden gewesen, wenn sie das Handwerk ganz hätten schliessen können; wenigstens deuteten sie 1588 an, dass die grosse Zahl der Meister — es waren damals deren 170 — fast die Schliessung des Handwerks nötig mache und bei einer anderen Gelegenheit wiesen sie darauf hin, dass in Hamburg das Handwerk geschlossen wäre.

Eine grosse Rolle spielte besonders die Bevorzugung der Meistersöhne und der in das Handwerk heiratenden Gesellen; darum hatte man es gern gesehen, dass die Gesellen sich vor der Zulassung zu den Meisterstücken verheirateten; hatten sie eine sich bietende Gelegenheit ergriffen und in das Handwerk geheiratet, so wurde ihnen die Meisterrechtsgebühr erlassen; ja den fremden Gesellen wurden in solchem Falle sogar vier Gesellenjahre geschenkt, als 1571 die von ihnen zu erstehende Zeit auf acht Jahre erhöht wurde.

Da das Heiraten ausser dem Handwerk nicht ganz verhindert werden konnte, so sollte es wenigstens erschwert werden. Daher mussten solche Gesellen seit 1563 erst den Nachweis erbringen, dass sie ihre Zeit auf dem Handwerk ordnungsgemäss erstanden hatten, ehe sie die Hochzeitserlaubnis erhielten.

Allein durch die Beschränkung der Zahl der Gesellen, welche zu den Meisterstücken zugelassen wurden, sowie durch die Bevorzugung der Meistersöhne und der in das Handwerk heiratenden Gesellen wurde es den übrigen immer schwieriger, das Meisterrecht zu erlangen; so kam es nur allzuhäufig vor, dass Gesellen 20 und mehr Jahre auf dem Handwerk arbeiteten, ohne Aussicht zu haben, endlich einmal sich selbständig machen zu können. Was Wunder, dass sie sich endlich doch verheirateten; aber dann sollte es ihnen verboten sein, gesellenweise zu arbeiten, — denn nur den Weberknappen war solches auch nach der Hochzeit gestattet —, sollten sich überhaupt des Goldschmiedehandwerkes gänzlich enthalten bis zur Zeit der Fertigung der Meisterstücke. Wovon sollten sie aber leben? Es war ihnen nur gestattet, „für die Goldschmiede zu formen und zu giessen, in Laym und Zeug wie sie es begeren und wa sie mit Patronen nit versehen, inen dasselbe von Wax oder Play zuezurichten. Item in Wax und Waxfarben allerlei Contrafeit und dergleichen sachen zu machen. Dann auch zu reissen und radieren und dessen die Goldschmieds-Jungen oder -gesellen umb gebürliche Belohnung zu underweisen. Dessgleichen den Goldschmieden zue(ver)gulden und ausszubraithen. Doch solle inne selbst verboten werden, den Goldschmiden dass wenigste selbst ausszumachen, noch

auch einigen Goldschmidsgesellen weder haimblich noch öffentlich auf absteende arbeit zue underhalten“.

Dass solche Bestimmungen die Quelle steter Unzufriedenheit bilden mussten, ist natürlich. Diesem Übelstande suchte ein Rechtsdekret von 1593 abzuhelfen, indem es bestimmte, dass jeder Geselle aller Ansprüche an die Meisterrechte verlustig gehen werde, der sich vor Übertragung der Meisterstücke ehelich verpflichte, ausgenommen Meistersöhne und Gesellen, welche in das Handwerk heiraten. Dieser Zusatz machte die Verhältnisse nicht besser, eher schlimmer. Erst 1598 verbot der Rat allen Gesellen ohne Ausnahme, sich vor den Meisterstücken zu verloben oder zu verheiraten.

Ein Missstand war beseitigt; leider zeigte der Rat in anderen Fragen, bei deren Erledigung die Goldschmiede nicht weniger Engherzigkeit bewiesen, nicht die gleiche Festigkeit und Entschiedenheit. Dies ergibt sich aus einer Vereinbarung mit den Goldschmieden vom Jahre 1602, wonach wohl die Zahl der jährlich zu den Meisterstücken zugelassenen Gesellen im Interesse der Augsburger Stadtkinder auf acht erhöht wurde — zwei hiesige Bürgersöhne, zwei hiesige Goldschmiedsöhne, dann ein hiesiger Goldschmiedssohn und ein Bürgersohn, endlich zwei fremde Gesellen —, dafür sollte den neuen Meistern in den ersten zwei Jahren kein Lehrjunge eingeschrieben werden, um so eine Überhäufung des Handwerkes hintanzuhalten.

Während der unseligen Zeit des 30jährigen Krieges mangelte es so sehr an Gesellen, dass dann und wann die Zulassung etwas milder gehandhabt wurde, besonders als es galt, der erschöpften Handwerkskasse neue Mittel zuzuführen. Gegen Bezahlung ausserordentlicher Gebühren konnte man es erreichen, dass von manchen Bestimmungen der Ordnung Umgang genommen wurde. Aber kaum war eine kleine Besserung der Verhältnisse gegen Ende des grossen Krieges zu spüren, flugs riefen die Meister wieder nach Schutz und wirklich erreichten sie 1650, dass jährlich nur sechs Gesellen und 1669, dass sogar nur vier Gesellen jährlich die Meisterrechte erlangen konnten; zugleich wurde die Aufnahme neuer Lehrlinge ganz eingestellt.

Zu den Gesellen, welche zwar allen Anforderungen der Ordnung genügt hatten, aber trotzdem immer und immer wieder zurückgedrängt wurden, kam die Menge derer, welche in irgend einem Punkte den Meistern des Handwerkes Ursache zu Klagen gegeben hatten, welche sich nicht einschreiben liessen, als sie in Augsburg zu arbeiten begannen, welche vorzeitig heirateten oder mit ihren Meistern

in Streit gerieten und deswegen den Dienst in ordnungswidriger Weise verliessen, endlich auch die Gesellen, welche die mit der Fertigung der Meisterstücke erwachsenden Kosten nicht zu erschwingen vermochten. Und diese wuchsen allerdings in einer Weise, dass sie in keinem Verhältnis zu dem Verdienst stunden, welcher dem jungen Meister winkte. 1646 wird berichtet, dass sich die Gesamtunkosten auf 100 Gulden beliefen, 1647 wird deren Höhe sogar auf 100 Reichstaler angegeben.

Wohl hatte der Rat 1616 eingehenden Bericht verlangt „der Unordnungen halben mit übermässigen Zehrungen und Unkosten, Mahlzeiten und Einständen, so bei Einschreibung und Fürstellung der Gesellen und Lehrjungen, Machung der Meisterstücke, Erwählung und Verordnung der Vorgeher, Geschwornen und Geschaumeister, Annehmung allerhand Diensten und sonst ein zeither ärgerlich und verderblich eingerissen“, und die Folge der Berichte war, dass er 1617 alle Mahlzeiten, Zechen und Zehrungen bei Verweisung der Meisterstücke und Zuerkennung der Meisterrechte verbot; dafür sollte der Geselle den Vorgehern und Geschaumeistern für ihre Bemühung und zu ihrer Ergötzlichkeit je einen Gulden geben und nicht mehr. Damit waren jedoch die Übelstände nicht beseitigt, wie sich aus späterer Wiederholung der Verordnung ergibt.

Wenn die Meister durch solche Zurückdrängung der Gesellen und durch Verringerung der Zahl der Meister geglaubt hatten, die Arbeitsgelegenheit erhöhen und sich ein gewisses Arbeitsgebiet sichern zu können, so hatten sie sich getäuscht. Sie vermehrten nur die Reihen der Störer und alle Bemühungen, diesen das Handwerk zu legen, blieben erfolglos. Die Verhältnisse erwiesen sich stärker als die papiernen Verordnungen. Und obwohl jedem Meister verboten war, einen Gesellen anders, denn „auf seiner eigenen Arbeit, auch Speise und Lohn“ zu halten und Störer mit Arbeit oder Werkzeug zu fördern, so wurde das eben nicht beachtet; wieviel weniger war es von den Silberhändlern zu erwarten, denen die Störer, welche zum Teil in den umliegenden Orten wohnten, viel billiger lieferten. Zudem befanden sich gerade unter den Störern Leute, deren Künstlerschaft weit über die der zunftangehörigen Meister hinausragte und nichts gibt ein deutlicheres Bild von der Engherzigkeit der zünftigen Meister, als ihr Verhalten einem Künstler wie Andreas Athemstetter gegenüber. Dieser kam um 1562 aus den Niederlanden nach München. Zwar wiesen die Goldschmiede sein Gesuch um Zulassung zum Handwerk ab, doch konnte er unter dem Schutz des Herzogs bis 1565 in München bleiben. Dann wandte er sich nach

Friedberg bei Augsburg; denn daselbst erhoffte er sich Anregung und wohl auch besseren Absatz für seine künstlerischen Erzeugnisse. Nach dem Tode seiner Frau wollte er Augsburger Bürger werden. Doch es half ihm weder die Fürschrift seines Herzogs, noch das Versprechen, dass durch ihn dem Handwerk kein Eintrag geschehen solle. Wohl gaben die Vorgeher des Handwerks zu, dass seinesgleichen „seiner künstlichen Arbeit halber“ in Deutschland nicht sei; allein er hatte die Bedingungen der Handwerksordnung nicht erfüllt, Grund genug, ihn abzuweisen.

Selbst ein mit kaiserlicher Fürschrift belegtes Gesuch vom Jahre 1582 wäre unbeachtet geblieben, wenn nicht ein kaiserliches Dekret vom gleichen Jahre in entschiedenem Ton verlangt hätte, „gedachten Athemstetter Irer May. zu gehorsamen Ehren und Gefallen in das Goldschmiedehandwerk einkommen zu lassen.“ Daraufhin beschloss der Rat, Athemstett die Ausübung des Handwerks derart zu gestatten, dass er weder Gesellen noch Jungen halten dürfe, d. h. dass solchen die bei Athemstett zugebrachte Zeit nicht angerechnet werde. In das Handwerk wurde er nicht aufgenommen.

Fast um die gleiche Zeit spielte ein anderer Fall, der in doppelter Beziehung lehrreich ist; denn er zeigt nicht nur die Förderung der Störer durch die Silberhändler, sondern auch, dass die Zeiten vorüber waren, in denen der Grundsatz der Gleichheit in den äusseren Verhältnissen durchgeführt werden konnte. Der Goldschmiedegeselle Georg Bernhard erhielt 1572 und in den folgenden Jahren von den bayerischen Fürsten grössere Aufträge und dank der fürstlichen Fürsprache die Erlaubnis zu deren Fertigung. Da er daneben aber auch andere Arbeiten annahm, so beschwerten sich die Goldschmiede über ihn. Dies gab ihm Veranlassung, aus dem Handwerk auszuscheiden und sich auf die Kaufleutestube schreiben zu lassen. Als Silberhändler beschäftigte er mehrere Gesellen in den Werkstätten verschiedener Meister derart, dass diese die Werkstätte und das Werkzeug gegen Entschädigung leihweise zur Verfügung stellten und den Gesellen verköstigten und obwohl 1581 der Rat allen Bürgern verboten hatte, die Störer durch Arbeit zu fördern und den Goldschmieden das Recht zugestanden hatte, die bei den Störern vorgefundene Arbeit mit Beschlag zu belegen, liess sich Bernhard in seinem Geschäftsbetriebe nicht irre machen.

Erst 1586 erhielten die Goldschmiede Kundschaft von diesen Vorgängen und nun wurden die Gesellen Matthäus Waldbaum und Joachim Schutzmeister, die Meister Chr. Böhaim und Jörg Sittmann, sowie Bernhard gestraft und als sich



dieser beschwerte, meinten die Goldschmiede, die Strafe von 60 Gulden sei viel zu gelinde für ihn, eigentlich hätte ihm eine solche von 1000 Gulden gebührt.

Im Laufe des sich lange hinziehenden Streites kam auch zur Sprache, dass der Silberhändler Fesenmayer in der gleichen Weise als Verleger der Goldschmiedearbeiten thätig war. Die Zeitverhältnisse drängten eben zu dieser Betriebsform. Der heimische Markt war schon lange nicht mehr fähig, die Handwerkerzeugnisse aufzunehmen; es mussten entfernte Messen bezogen werden. Dem kleinen Meister fehlten hierzu die Mittel; auch war sein Vorrat zu gering, um die nötige Auswahl bieten zu können. Darum übertrug er einem Handwerksgeossen oder einem Händler den Verkauf seiner Erzeugnisse gegen eine gewisse Entschädigung. Bald befassten sich einzelne Handwerker nur noch mit dem Verschleiss der Produkte ihres Handwerks. Dass dieser Handel für das Handwerk von Nutzen war, geht daraus hervor, dass der Silberhändler Schanternell in Augsburg 1579 bestätigt, er habe schon um 100000 Gulden Waren von den Meistern gekauft. Allmählich entwickelte sich der Verlag in der Weise, dass der Unternehmer den kleinen Gewerbetreibenden Betriebskapital vorschoss und ihnen den Rohstoff lieferte.

Die Zünfte mochten sich sträuben, wie sie wollten, der kapitalistische Betrieb des Handwerks war nicht aufzuhalten. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts bildeten sich Gesellschaften, um den Handel in grösserem Masse betreiben zu können; als Teilnehmer wurden auch Personen zugelassen, welche der Handwerksgerechtigkeit nicht fähig waren. Solches wurde wohl verboten; aber man konnte es auf die Dauer nicht verhindern weder in Augsburg, noch in Riga, wo derartige Kompagniegeschäfte auch verboten waren, noch an anderen Orten.

Alle diese Umstände trugen bei, dass zwischen Gesellen und Meistern eine tiefe gesellschaftliche Kluft sich bildete. Die Verleihung der Handwerksgerechtigkeit wurde zu einer Sache der Willkür und Bevorzugung. Wohl griffen die Behörden dann und wann zu Gunsten eines Gesellen ein und gewährten ihm die Zulassung zu den Meisterstücken „extraordinarie“ als „Supernumerarius“, namentlich wenn er sich auf die Fürsprache hochgestellter Personen berufen konnte; es seien nur zwei Beispiele aus der Augsburger Handwerks-geschichte hervorgehoben.

1621 wurde das Gesuch des Gesellen Tobias Reichenberger von Passau von dem Erzherzog Leopold, Bischof von Strassburg und Passau, von dem Weihbischof, Dompropst, Domdechant, dem Abt des Ulrichs-Klosters, drei Gliedern

der Fuggerfamilie und anderen unterstützt und 1624 erhielt Abraham Ment die Fürschriften des Erzbischofs Ferdinand von Köln, des Kurfürsten Max von Bayern, des Herzogs Albrecht von Bayern und der zu einem Unionstag erschienenen kurfürstlichen Abgesandten, welche Ments künftiger Schwiegervater Martin Horngacher als kurfürstlicher Agent zu erlangen wusste.

Allein dieses Gnadenwesen in Verbindung mit den hierbei zu Tage tretenden Umtrieben war durchaus nicht geeignet, die Verhältnisse zwischen Meistern und Gesellen zu bessern.

In landesherrlichen Städten wurden die durch den Zunftzwang geschaffenen unleidlichen Verhältnisse durch die Einrichtung der Hofschutzgewerbe gemildert. Sie bestand darin, dass aus landesherrlicher Begünstigung das Recht verliehen wurde, ein Gewerbe zu betreiben. Dieses Recht galt einzig und allein für die Person des Begnadigten; er durfte sein Gewerbe nur auf eigene Hand betreiben und weder Gesellen noch Lehrlinge halten, stand auch nicht im Zunftverbände. Solche Hofschutzgewerbe gab es in Bayern bis ins 19. Jahrhundert; sie wurden erst durch die Verordnungen vom 23. Juli 1804 und vom 19. Juli 1811 aufgehoben.

Die Gesellen wurden durch solche Verhältnisse geradezu gezwungen, die schon bestehenden Gesellenbrüderschaften auszubauen und zu Zwangsvereinigungen zu gestalten. Harte Kämpfe hatten sie deswegen zu bestehen. Wiederholt wurde infolge der Reichstagsabschiede von 1548 und 1559 der Versuch gemacht, das Schenken der Gesellen zu verbieten und ihnen damit die Arbeitsvermittlung zu entreissen; aber durchgeführt konnten diese Beschlüsse nicht werden und gegen Ende des 16. Jahrhunderts sehen wir überall die Gesellenvereinigungen obrigkeitlich anerkannt. Nunmehr durfte es kein Geselle mehr wagen, der Vereinigung seiner Genossen fernzubleiben, wenn er nicht befürchten wollte, von der Gesellsenschaft ausgeschlossen zu werden und die weitere Folge wäre gewesen, dass er nirgends mehr Arbeit hätte finden können; der Meister aber, welcher einen solchen Gesellen einstellte, oder welcher seine Gesellen abhielt, der Gesellenvereinigung beizutreten, wurde in Verruf erklärt und kein Geselle betrat mehr seine Werkstätte. Die Augsburger Mühlknechtordnung bedrohte jeden Meister, welcher seine Knechte abhielt, monatlich auf der Herberge zu erscheinen, mit einer Strafe von  $\frac{1}{2}$  Gulden. Nahm jedoch die Obrigkeit Partei für einen solchen Meister, so verliessen lieber alle Gesellen die Stadt, als dass sie sich solchen Eingriff in ihre Rechte hätten bieten lassen.

Die Arbeitseinstellungen waren eine gefährliche Waffe in den Händen der Gesellen, die sie auch oft und nachdrücklich zur Erlangung besserer Arbeitsbedingungen anwendeten.

Je kleinlicher und engherziger die Meister wurden, desto rücksichtsloser wurde auch das Auftreten der Gesellen. Die Verrufserklärungen gegen Meister und Gesellen, das Auftreiben und eigenmächtige Strafen nahm einen Umfang an, der nachgerade anfang, staatsgefährlich zu werden.

## 2. Vergeblicher Kampf der Regierungen gegen die Handwerksmissbräuche.

Durch den Reichstagsabschied von 1654 wurde den einzelnen Landesregierungen die Neuregelung des Handwerkes durch Einführung besonderer Gewerbeordnungen überwiesen; diese waren hierzu nicht im stande und gemeinsame Massregeln wurden unabweislich. 1666 sprachen die Reichsstände die Notwendigkeit aus, „mit bestem Fleiss noch ferner zu laborieren, damit den wider die Reichskonstitutionen und gemeine Polizeiordnung sonderbare de anno 1548 und de anno 1567 eingerissenen Unordnungen, schädlichem Aufstehen, Schmähungen und andern unzulässigen Exzessen durch gesamte Verfügung des Reichs gesteuert werde.“ Die Verhandlungen hierüber zogen sich jedoch lange hin. Schon erklärten sich einzelne Stimmen für völlige Aufhebung der Zünfte; sie blieben jedoch in der Minderheit. Aus den langen Beratungen und Verhandlungen krystallisierte sich endlich 1672 das Reichsgutachten heraus, welches die Richtlinien für die künftige Gewerbegesetzgebung bestimmte. Es verlangte Bestrafung der Arbeitseinstellung und des Vertragsbruches durch Ausschluss aus dem Handwerk, Neuregelung der Freizügigkeit der Gesellen, Verbot der Ausschliessung der Kinder von Malefizpersonen, der Schmähungen und Auftreibungen der geschenkten und ungeschenkten Handwerker, der eigenmächtigen Strafen, forderte ständige Gegenwart von Vertretern der Obrigkeit in den Morgensprachen, Ermässigung der Eintrittsgebühren und Erleichterung für Erlangung der Handwerksgerechtigkeit.

Zum Gesetz wurde dieses Gutachten erst, als eine Reihe furchtbarer Gesellenaufstände, so der Tuchknappen in Lissa 1723 und der Augsburger Schuhknechte 1725 und 1726 die unhaltbaren Zustände grell beleuchtete. Darum wurden schon wenige Jahre später die Reformbestrebungen wieder aufgenommen und gelangten durch die Annahme der Reichs-

zunftordnung von 1731 zum vorläufigen Abschluss. Ihre Bedeutung liegt vor allem darin, dass sie einheitliche Bestimmungen für alle Zünfte schuf und sich bemühte, verschiedene Auswüchse zu beschneiden. Da sie aber das Zunftwesen selbst ruhig bestehen liess, so konnte von einer nachhaltigen Wirkung keine Rede sein. Solange durch die alten Formen ein freies Entfalten der Kräfte unmöglich gemacht war, konnte das Handwerk nicht zu neuem Leben erweckt und neuer Blüte entgegengeführt werden.

Das Gesetz hob das freie Versammlungsrecht der Zünfte auf und stellte alle Zusammenkünfte unter Aufsicht der Ortsbehörde. Alle von den Handwerkern eigenmächtig getroffenen Anordnungen wurden für „null und nichtig, ungültig und unkräftig“ erklärt und welcher Meister oder Geselle trotz obrigkeitlicher Ahndung davon nicht abstund, der war des Handwerks unfähig; falls er sich jedoch der Strafe durch die Flucht entzog, wurde er steckbrieflich verfolgt.

Um jede geheime Verbindung zu verhindern, wurde verboten, den angehenden Meistern einen Eid abzunehmen, dass sie die Geheimnisse der Zünfte verschweigen und niemand entdecken wollen. Die Kinder der in den Polizeiordnungen von 1548 und 1557 für ehrlich erklärten Gewerbe sollten auch ferner ungehindert zu allen Handwerken zugelassen werden, sowie die Kinder der Land-, Gerichts- und Stadtknechte, der Gerichts-, Fron-, Turm- und Feldhüter, Totengräber, Nachtwächter, Bettelvögte, Gassenkehrer, Bachstecher, Schäfer u. dergl.; nur bezüglich der Schinder wurde eine Ausnahme zugestanden. Zwischen unehelichen und vor oder nach der Kopulation geborenen Kindern sollte bei Aufnahme in die Zunft kein Unterschied mehr gemacht werden. Diese Vergünstigung wurde auch den durch kaiserliche Macht legitimierten Personen zugesprochen.

Damit auch ferner die Meister einen heilsamen Zwang auf die Lehrjungen ausüben könnten — und dieser Grund scheint überhaupt massgebend gewesen zu sein für den Erlass der Ordnung — hatte ein jeder Lehrjunge bei der Einschreibung seinen Geburtsbrief zu übergeben; derselbe musste, wie auch der Lehrbrief, in der Meisterlade verwahrt werden. Eine Abschrift desselben wurde ihm beim Antritt der Wanderschaft ausgehändigt, sowie ein Zeugnis nachfolgenden Formulars:

Wir geschworne Vor- und andere Meister des Handwerks derer *N.* in der — Stadt *N.* bescheinigen hiemit / dass gegenwärtiger Gesell / Namens *N.* von *N.* gebürtig / so — Jahr alt / und von Statur — — auch — Haaren ist / bei uns allhier — — Jahr / — — — Wochen in Arbeit gestanden / und sich solche Zeit

über treu/fleißig/still friedsam und ehrlich/wie einem jeglichen Handwerksburschen gebühret/verhalten hat: welches wir also attestieren und deshalb unser sämtliche Mit Meister/diesen Gesellen/nach Handwerksgebrauch/überall zu fördern/geziemend ersuchen wollen. N. den ———

L. S. N. Ober-Meister      L. S. N. Ober-Meister

L. S. N. als Meister/wo obiger Gesell in Dienstengestanden.

Erhielt der Geselle an einem Orte Arbeit, so hatte er die Abschrift des Geburts- und Lehrbriefes in der Handwerkerlade niederzulegen, bis er wieder weiter wanderte. Als Kündigungsfrist wurden 8 Tage festgesetzt, wofern nicht eine längere Zeit üblich war. Erhielt ein Geselle trotz Umfrage keine Arbeit, so war dies auf seinem Zeugnis zu vermerken. Ohne das Zeugnis durfte der Geselle von keinem Meister gefördert werden; auch waren ihm die Wohltaten des Handwerks zu verweigern.

Der Nachweis erfüllter Lehrzeit war für das ganze Reich gültig ohne Rücksicht darauf, ob die Lehrzeit an anderen Orten kürzer oder länger wäre.

Das gegenseitige Schelten und Schimpfen wurde mit hoher Strafe bedroht; wer Ursache zu Klagen hatte, sollte der Obrigkeit Anzeige machen und vor deren Entscheid durfte kein Meister oder Geselle für unfähig des Handwerks gescholten werden.

Den Ruhestörungen wollte die Ordnung ein für allemal ein Ende machen; sie bestimmte daher, dass die aufständischen Gesellen nicht nur „mit Gefängnis-, Zuchthaus-, Festungsbau- und Galeerenstrafe belegt, sondern auch nach Beschaffung der Umstände am Leben gestraft werden“. Die gleichen Strafen stunden denen in Aussicht, welche den Anführern Unterschlupf gewährten und sie mit Speise und Trank versahen.

Unterstand sich ein Geselle, die Zunft zu schimpfen aus Rache, weil ihm seine Papiere nicht ausgefolgt wurden, so sollte er steckbrieflich verfolgt und als Aufwiegler bestraft werden dürfen. War er aber in die Fremde geflohen und konnte seine Auslieferung nicht bewerkstelligt werden, so wurde sein Vermögen mit Beschlag belegt und sein Name am Galgen angeschlagen.

Das wirksamste Mittel, den Einfluss der Gesellenvereinigungen zu vernichten, war die Aufhebung der Hauptladen. Die politische Macht der Gesellen war nunmehr gebrochen; ihre Vereinigungen hatten nur noch lokale Bedeutung und unterstanden der Genehmigung und Beaufsichtigung der Obrigkeit. Um das Wiederaufleben der Gesellenvereinigungen zu ver-

hindern, wurde den Handwerkern untersagt, mit den Berufsgenossen anderer Orte in schriftliche Verbindung zu treten. Zugleich wurden die bisher bei den Gesellenbruderschaften gebrauchten Siegel eingezogen.

Den Landesobrigkeiten wurde zur Pflicht gemacht, die Kosten, welche mit dem Aufdingen und Lossprechen der Lehrjungen und Gesellen verbunden waren, ferner die hohen Strafgeelder und Meisterrechtsgebühren auf ein bescheidenes Mass zurückzuführen. Der Unterschied zwischen geschenkten und ungeschenkten Handwerkern sollte aufhören und die Höhe des Geschenkes 4—5 gute Groschen, sei es bar oder in Speise und Trank auf der Herberge, nicht übersteigen. Dieses Geschenk war dem vorzuenthalten, welcher sich weigerte, eine ihm angebotene Arbeit anzunehmen.

Als Missbräuche, deren Abschaffung für dringend nötig erachtet wurde, hob die Ordnung hervor: die bei Lossprechung der Jungen üblichen, „teils lächerlichen, teils ärgerlichen und unehrbarlichen Gebräuche als Hobeln, Schleifen, Predigen, Taufen, ungewöhnliche Kleider Anlegen, auf der Strasse Herumführen u. dergl.“, die Strafe für Unterlassung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten bei Anreden und Briefen, der blaue Montag, das Tragen von Degen, alle diese „Missbräuche und Ungebühren“ wurden als abgeschafft erklärt.

Da, wie schon erwähnt, viele Gesellen durch die mit der Meisterwerdung verbundenen Kosten abgehalten wurden, das Meisterrecht zu erwerben, so verlangte die Reichsgewerbeordnung, die durch Mahlzeiten und Zehrungen verursachten unnötigen Unkosten zu beseitigen und die Gesellen nicht durch Anfertigung „ganz ungebräuchlicher, kostbarer und unnützer“ Meisterstücke zu beschweren. Der Ortsobrigkeit wurde das Recht zugesprochen, die Gesellen, welchen wegen Anfertigung einfacher Meisterstücke die Meisterwürde vorenthalten würde, aus eigener Macht zur Meisterschaft zuzulassen, wofern sie sonst tüchtig waren. In Streitfällen konnte sie unter Zuziehung von Sachverständigen entscheiden, ob die Meisterstücke gerechten Anforderungen entsprechen. Auch sollte ein Geselle, der den Anforderungen der Ordnung genügt hatte und Meister geworden war, nicht genötigt werden können, an einem anderen Ort das Meisterstück nochmals zu fertigen.

Es werden noch viele Missbräuche hervorgehoben, wie die Ringbildung der Meister zur Festsetzung der Preise, die Vereinbarung der Gesellen bezüglich des Taglohnes, die Bevorzugung der Meistersöhne und der in das Handwerk heiratenden Gesellen und andere. Alle diese Missbräuche sollten durch das Reichsgesetz von 1731 abgeschafft sein. Wenn aber

Meister und Geselle „in ihrem bisherigen Mutwillen, Bosheit und Halsstarrigkeit verharren und sich also zügellos aufzuführen fortfahren sollten, Wir und das Reich leicht Gelegenheit nehmen dürften, nach dem Beispiel anderer Reiche und damit das Publicum durch dergleichen freventliche Privathandel in Zukunft nicht ferner gehemmt und belästigt werde, alle Zünfte insgesamt und überhaupt völlig aufzuheben und abzuschaffen“. Die neue Ordnung sollte, damit niemand Unwissenheit und Unverstand vorschützen könne, nicht nur veröffentlicht und jährlich den Meistern und Gesellen vorgelesen, sondern auch auf jeder Zunftstube und Herberge angeschlagen, insbesondere aber den Lehrjungen bei ihrer Lossprechung vorgehalten werden.

Zweifelsohne waren die Absichten der Gesetzgeber gut und die Durchführung dieser Reformen wäre im hohen Grade wünschenswert gewesen; doch Erfolg war keiner zu verzeichnen. Dass die Vernichtung der Selbständigkeit der Zünfte bei diesen Entrüstung und Verbitterung hervorrief, ist begreiflich; darum hatten auch die Landesregierungen gar keine Eile mit der Ausführung des Gesetzes. Nicht mit Unrecht mochte man den entschlossenen Widerstand der Zünfte fürchten. Darum wurde es auch in grossen Teilen des Reiches eher schlimmer als besser. Der Eigennutz der Zünfte wachte nun nur noch ängstlicher über seine bisherigen Vorrechte und machte von seinen Machtmitteln den rückhaltlosesten Gebrauch. Mit unerbittlicher Strenge wurde namentlich gegen die Störer, Stümpler, Pfüscher, Bönhasen oder wie die nichtzunftmässigen Arbeiter sonst heissen mochten, vorgegangen. Förmliche Bönhasenjagden wurden unter dem Schutz der Obrigkeit veranstaltet, wobei mit den Übeltätern nicht sehr glimpflich umgegangen wurde. Durch dieses Vorgehen wollten die Zünfte aber auch die sogenannten Freimeister treffen, d. h. jene Handwerker, welchen die Behörde Arbeitserlaubnis gegeben hatte, ohne dass sie verpflichtet gewesen wären, einer Zunft beizutreten. Es war jedoch genau festgesetzt, welcher Arbeit sie sich unterziehen durften; aber freilich alle Einzelheiten konnten nicht verzeichnet sein und so war ein beständiger Kampf und Streit die notwendige Folge, derselbe Kampf, den die Zünfte auch unter sich führten, da es schwer, ja fast unmöglich war, die Grenzlinien der Arbeitsberechtigung scharf zu ziehen. Die Goldschmiede beanspruchten das Recht, Uhren, die sie mit Gold, Silber und Edelgestein verziert hatten, verkaufen zu dürfen, während andererseits die Uhrmacher die von ihnen gefertigten Uhren auch verzieren wollten; den Gürtlern bestritten die Goldschmiede das Recht,

Ketten und andere Gegenstände zu vergolden; den Silberarbeitern war der Verkauf von Goldwaren verboten; der Glaser durfte keine Spiegelwaren führen, auch war ihm der Verkauf von steinernen Krügen untersagt; das Beschlagen der Krüge und Gläser stund dem Zinngiesser allein zu; der Glaser durfte nur zerbrochene Beschläge ausbessern; der Kistler hatte sich aller Flechtarbeit von Rohr und Weiden, sowie des Verkaufes von geflochtenen Sesseln zu enthalten, ausser es wäre die Flechtarbeit von den Ortskorbmachern gefertigt worden. Es würde nicht schwer fallen, Hunderte von solchen Fällen zu erzählen, die alle Beweise geben von dem kleinlichen Geiste, der das gewerbliche Leben beherrschte und alle Bemühungen, die unzähligen, unaufhörlichen Zänkereien durch die sorgfältigste Abgrenzung des Arbeitsgebietes zu verhindern, waren vergebens.

Ein Umstand insbesondere hat wesentlich beigetragen, jede freiere Bewegung im Handwerk zu verhindern und der Bevorzugung der Meistersöhne und der in das Handwerk heiratenden Gesellen Gesetzeskraft zu verleihen, nämlich die Entstehung der realen oder radizierten Handwerksberechtigungen. Bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts galt der Grundsatz: „Kunst erbt nicht“, d. h. die Handwerksberechtigung hatte einen persönlichen Charakter und war nicht erblich; nur einzelne Gewerbe waren wegen der zu ihrer Ausübung nötigen besonderen Einrichtung von Häusern als auf diesen haftende Berechtigungen, als Realberechtigungen anerkannt, wie Brauereien und Bäckereien. Allerdings übte man auch bei den übrigen Gewerben Rücksicht auf die Hinterbliebenen, sodass man die Berechtigung in den Händen der Witwe und Kinder beließ, sofern ein zum Gewerbebetrieb tüchtiger und zunftfähiger Geschäftsführer vorhanden war. Allmählich aber häuften sich die Fälle, dass die Ausübung der Berechtigung an einen zunftfähigen Handwerker übertragen wurde und die Handwerker beanspruchten geradezu, dass die Handwerksrechte als erblich und verkäuflich anerkannt werden sollten. Die Behörden mochten sich anfangs sträuben; bald aber mussten sie dem Verlangen stattgeben.

Auf dem Boden der Reichsgesetzgebung war kein Heil für die Gesundung des Handwerks zu erwarten; deshalb nahmen einzelne Landesregierungen, angeregt durch neue wirtschaftliche Anschauungen, die man mit dem Namen Mercantilismus bezeichnet, die Angelegenheit in die Hand. Es galt die inländische Produktion so zu steigern, dass sie imstande war, den Bedarf des Inlandes an gewerblichen Erzeugnissen zu befriedigen und solche in grösserer Menge an das Ausland zu



verkaufen. Dieses Ziel konnte jedoch nicht erreicht werden, solange das Handwerk zünftig blieb. Trotzdem entschloss man sich nicht, zur Gewerbefreiheit überzugehen, auch in Preussen nicht, wo man geraume Zeit früher schon an diese Massregel gedacht hatte.

Immerhin versuchte man durch einheitliche Regelung für das ganze Land die grössten Missstände zu beseitigen und kleinere Staaten folgten diesem Vorgehen.

Allein durch Halbheiten war in dieser Frage nichts zu erreichen und wie tief das deutsche Handwerk trotz aller Schutzmassregeln gesunken war, geht deutlich aus den Worten Justus Möser hervor: „Fast alle deutsche Arbeit hat zu unserer Zeit etwas Unvollendetes, dergleichen wir an keinem alten Kunststück und gegenwärtig an keinem echt englischen Stück antreffen. So sehr ist das Handwerk zugleich mit der Handlung gesunken. Die einzige Aufmunterung kommt jetzt von den Höfen und was sollen einige wenige mit Besodlung angelockte Hofarbeiter gegen Handwerker, die während des hanseatischen Bundes für die ganze Welt arbeiteten?“

So zeitgemäss die Zünfte einst waren, so wenig entsprachen sie jetzt den Anforderungen der Zeit. Sie hatten nicht verstanden, sich diesen anzubequemen und hielten es auch jetzt noch für ihre Pflicht, alle Meister wirtschaftlich und technisch auf der Stufe der Mittelmässigkeit zu erhalten. So verlor das Handwerk seinen goldenen Boden und büsste auch seine vor dem vorzüglich entwickelte Technik fast gänzlich ein.

#### **IV. Der Kampf um die Gewerbefreiheit.**

Das Schicksal der Zunft war besiegelt, als sich in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts grosse Umwälzungen auf wissenschaftlichem, politischem, sozialem und technischem Gebiete vorbereiteten. Die englisch-französische Aufklärungsliteratur brach den Bann, welcher den menschlichen Geist Jahrhunderte hindurch festgehalten und in Fesseln geschlagen hatte; der Ruf nach Freiheit und Gleichheit fand überall stürmischen Widerhall. Es kam wie eine Offenbarung über die Menschheit. Der Prophet für die wirtschaftliche Freiheit war Adam Smith. Er kannte das Elend seiner Zeit; überall Unterdrückung, überall